Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Lützowstraße
der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg

vom 06.09.2023

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 20.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
   Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

2. §13 (3) erhält folgende Fassung:
   Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
   - mit einem Sarg,
   - mit bis zu zwei Urnen,
   - mit einem Sarg und **nachfolgend** zwei Urnen.

   Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit zwei Urnen belegt werden.
   Ein Grab im Baumurnenwahlgrab darf mit einer Urne belegt werden.

3. § 13 (11) erhält folgende Fassung:
   Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg oder mit bis zu zwei Urnen oder mit einem Sarg und nachfolgend mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
   Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit einer Urne (Baumurnenwahlgräber) oder mit zwei Urnen (Wiesenurnenwahlgräber) belegt werden.
   An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen sechs Monaten auf eigene Kosten eine einheitliche Grabplatte aus Naturstein auf das ihm übertragene Grab legen zu lassen.
   Für Wiesenurnenwahlgräber gelten die Maße 40x40x6 cm.
   Für Baumurnenwahlgräber gelten die Maße 20x20x6 cm.
   Für Wiesensargwahlgräber gelten die Maße 40x40x6 cm.
   Als Inschrift wird mindestens ein Name der/des Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem/der Nutzungsberechtigten aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

4. § 21 (2) erhält folgende Fassung:
   Der Abschluss der Grabstätten zu allen Seiten muss von der/vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten angelegt werden.

5. § 38 Inkrafttreten wird zu § 37 Inkrafttreten.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, 06.09.2023

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

Pfr. Ulrich Beckmann

(Unterschriften)

Genehmigt.
Düsseldorf, den .....

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt